Dulsnitzer Wochenblatt

feensprecher: Nr. 18

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Somnabend Mit "Illustriertem Sonntagsblatt", "Aus der Landwirtschaft", "Hof- Garten- und Hauswirt-Ichaft" und "Mode für Alle" — — — —

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mark 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.41. Bezieks-Anzeiger und Zeitung :::

Amts-Ausseiger Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadteates zu Dulsnitz

Telege.-Ade.: Wochenblatt Pulsnin

Inserate für denselben Tag sind dis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespattene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 W. Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Raban.

Zeitraubender und tabellarischer Sas nach besionderem Tarif. — Erfüllungsort ist Bulsnis.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbeziek Pulsuk umfassend die Ortschaften: Pulsuis, Wulsuis M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Aledsschaften umfassend, Obers u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Rlein-Dittmannsdorf, und Berlag von E. L. Försters Erben (Ind. J. W. Mohr). Seighäftsstelle: Pulsuis, Bismarckplas Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsuis.

Mr. 63.

Donnerstag, 25. Mai 1916.

68. Jahrgang.



Amtlicher Teil.



Verordnung, eine Erbebung der Ernteflächen im Jahre 1916 betreffend, vom 20. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesets über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August [1914 (Reichsgesethl. S. 227) eine-Ernteslächenerhebung im Jahre 1916 (Reichsgesethlatt S. 383) angeordnet. Zur Ausführung dieser Berordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. dis 20. Tuni 1916 sind durch Befragung der Betriedsinhaber oder ihrer Stellvertreter sestzuftelleu: "Die Erntestächen beim seldmäßigen Andau von Winterund Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Sinkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- vnd Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht), Menggetreide, Hase, Kaser, Mischen, Buchweizen, Hüsser, Hüsser,

3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 27. Mai durch das Statislische Landesamt übersandt werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 21. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen.
6. Die Stadträte der Städte mit Revidierier Städteordnung haben die abgeschlossen und bescheinigten Ortslisten dis zum 25. Juni an das Statistische Landesamt einzusenden.
7. Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüsen, ob die Ernteslächen richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebes unwahrscheinlichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Bon den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten die 27. Juni dieses Jahres alphabetisch geordnet mit Lieferschein an das Statistische

Landesamt einzusenden.

8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beaustragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben über die Erntestächen die Grundstücke der zur Angabe Berpslichteten du betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der sandwirtschaftlichen Güter oder einzelnen Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

9. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Bunderratsverordnung ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in

den Landgemeinden der Gemeindevorstand.
10. Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Bundesrateverordnung (vergl. Punkt 7 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

11. Etwaige bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seinen des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den betreffenden Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Ministerium des Innern.

1. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Robkaffee für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegesben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als 1/9 Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an dens selben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersakmittel abgegeben wird.

3. Der Preis für 1/2 Pfund gerösteten Kaffee und 1/3 Pfund Kaffee-Ersätzmittel darf zusammen M 2.20 nicht übersteigen.

4. An Großverbraucher (Raffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee = Ecsatmittel enthalten. Wer solche Mischungen ver fauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 % Bohnenkaffee enthalten, M 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsat Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersakmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

2. Tee.

Weiter macht der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürsen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäuser des Fachhandels abges geben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. Im Kleinverkauf dürsen an jeden einzelnen Käuser nicht mehr als 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. — Schon verpackte größere Ge=

wichtseinheiten als 125 g mussen dieser Bestimmung angepaßt werden. 3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.

4. Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund (500 Gramm) M 4.50 verzollt für lose Ware und M 5.— verzollt für handelsübliche Original-Pakete nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürsen der Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als M 8.— das Pfund sur lose Ware und M 8.50 das Pfund für gepacte Ware.

5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben und der Verkaufspreis ents sprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Tee abgenom=

Der Kommunalverband der Königlichen Amtsbauptmannschaft Kamens, am 24. Mat 1916.

Volksküche Pulsnik.

Die Ausgabe der Speisemarken für die nächste Woche findet Sonnavend, den 27. Mai 1916, von 3—5 Ubr nachm. in der Schank-Wirtschaft "zum Bürgergarten" (Gesellschaftszimmer) statt. Bleischmarkenausweiskarte, sowie 1 M 50 Pf. und 60 g in Fleischmarken sind mitzubringen. Anträge auf Verabfolgung von Speisemarken außerhalb der vorerwähnten Zeit können nicht berücksichtigt werden.

Sleichzeitig wird hiermit noch darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Mittagsessen in der Volksküche in der Zelt von 1/12—1/1 Ubr

Pulsniz, am 25. Mai 1916.

Der Stadtrat.